Ordnung
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 und
der Katholisch-Theologischen Fakultät

vom 17. Januar 2012
StAnz. S. 840

geändert mit Ordnungen vom
29. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 188)

17. Oktober 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2019, S. 506)

11. Mai 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2022, S. 448)

28. Mai 2025
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2025, S. 663)

21. Januar 2026
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2026, S. 40)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23.06.2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06.01.2012, Az: 058-003, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Verhältnis von Kern- und Beifach, Umfang und Art der Prüfungen im Beifach

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

§ 6 Studienumfang, Module

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 11 Modulprüfungen

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Praktische Modulprüfungen

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Widerspruch

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr, Prüfungsverwaltungssoftware

§ 23 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Diese Ordnung regelt die Modulprüfungen im Beifach Wirtschaftswissenschaften, das vom Fachbereich 03 für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird. Sie gilt ergänzend zur Ordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Beifach Wirtschaftswissenschaften sollen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

(3) Durch die Modulprüfungen im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoreti-

sche und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Für die Modulprüfungen im Beifach Wirtschaftswissenschaften ist der Fachbereich 03 zuständig.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Beifach Wirtschaftswissenschaften im Fachbereich 03 als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zum Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Beifachs Wirtschaftswissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Antrag auf Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. er nicht form- und fristgerecht eingereicht wurde,
2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat zum Studium des Beifachs Wirtschaftswissenschaften nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(4) Wird im Anhang für das Studium des Beifachs Wirtschaftswissenschaften eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3
Verbindung von Kern- und Beifach, Umfang und Art der Prüfungen im Beifach

(1) Das Beifach Wirtschaftswissenschaften kann nur in Verbindung mit einem Kernfach gemäß der Ordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils geltenden Fassung studiert werden. Nach näherer Regelung im Anhang können bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen im Beifach sind Teil der Bachelorprüfung.

(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4
Fristen

(1) Die Regelstudienzeit im Kern- und Beifach beträgt drei Jahre (6 Semester). Hinsichtlich der nach bestimmten Fristen zu erbringenden Mindestleistungen gilt § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5
Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Absatz 4. bzw. der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschus-

ses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sind zu wiederholen. Die Zahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Die besonderen Anforderungen für Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Absatz 2 geregelt.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.

§ 6
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in den Modulen des Beifachs bis zu 38 SWS. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums im Beifach müssen 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Pflichtmodule und 42 Leistungspunkte auf die Wahlpflichtmodule.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für das Beifach sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Für einzelne Studienfächer wird nach Maßgabe des Anhangs ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.

(5) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer vergeben werden; eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssauschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 einen Prüfungsausschuss; sofern es naheliegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden

Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 8
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen als Teil der Bachelorprüfung werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferin-

nen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 9
Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.

II. Prüfung

§ 10
Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt als gestellt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung im Kern- oder Beifach innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist.

(2) Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung gilt § 10 der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jewei-

ligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie wird in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten und kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Der Anhang kann kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 15.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12 bis 14 statt. Andere als die in §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4a) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist einmalig vor der ersten Anmeldung gem. Absatz 4 Satz 1 eine Erklärung über das Vorliegen von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 abzugeben; in der Erklärung hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss Fehlversuche gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Die Erklärung soll im ersten Semester der Einschreibung in das Beifach Wirtschaftswissenschaften innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn abgegeben werden.

(5) Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(6) Eine Modulprüfung soll in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 2) erbracht worden sind. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

§ 12
Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13
Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten

Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 4 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungs-

kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss oder Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.
Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 14
Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Ist gemäß § 5 Abs. 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Beifachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 ist anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Beifachnote geht nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(5) Sofern für einzelne Studienfächer die Teilnahme an Modulen des Studiums Generale vorgesehen ist, kann der Anhang regeln, dass die entsprechenden Modulnoten nicht in die Beifachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen.

§ 16
Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung im Beifach ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie gegebenenfalls die mündliche Abschlussprüfung im Beifach mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die oder der Studierende erhält einmal im Studium die Möglichkeit des Wechsels einer Wahlpflicht-Modulprüfung nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 16 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.

Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von 18 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. Werden Fristen für die Meldung der Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Gelegenheit, sich erneut zum Prüfungstermin anzumelden. Die Meldung muss innerhalb von 18 Monaten nach dem versäumten Prüfungstermin erfolgen. Wird diese Frist versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.

(3) Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 6 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der

ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung glaubhaft macht. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Für die Ausstellung von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement gilt § 21 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

III. Schlussbestimmungen

§ 19
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20
Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 21
Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
Elektronischer Dokumentenverkehr, Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form verlangen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 17. Januar 2012

Der Dekan

des Fachbereiches 03

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

Anhang Module für das Beifach Wirtschaftswissenschaften

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule
    - Allgemeine Wahlpflichtmodule
    - Spezialisierungsmodule

Im Bereich „Pflichtmodule“ sind 18 Leistungspunkte zu erbringen.
Im Bereich „Allgemeine Wahlpflichtmodule“ sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen. Es können ausgewählte Module aus dem Pflichtprogramm der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre belegt werden.
Im Bereich „Spezialisierungsmodule“ sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erbringen. Es können ausgewählte Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Spezialisierungsmodulen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre belegt werden.
In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

1. Pflichtmodule

Einführung in die Volkswirtschaftslehre *Introduction to Economics*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Pflichtmodul *Mandatory module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	9 LP = 270 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	1 (2)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Einführung in die Volkswirtschaftslehre					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	4 SWS	138 h	6 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (90 Min) *Written examination (90 Min.)*				

Mathematik *Mathematics*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Pflichtmodul *Mandatory module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	9 LP = 270 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	1 (2)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Mathematik					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	4 SWS	138 h	6 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	Bearbeiten von Übungsaufgaben Work on exercises				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (90 Min) *Written examination (90 Min.)*				

2. Allgemeine Wahlpflichtmodule

Grundlagen des Cost Accounting *Fundamentals of Cost Accounting*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	3 (4)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*

Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Grundlagen des Cost Accounting (03.)					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Grundlagen des Financial Accounting *Basics of Financial Accounting*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	2 (1)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Grundlagen des Financial Accounting					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine *none*				

Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Grundlagen des Marketings *Fundamentals of Marketing*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	2 oder 4 (1 oder 3)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Grundlagen des Marketings					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Grundlagen in Finance *Fundamentals of Finance*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	2 (1)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*

Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Grundlagen in Finance					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Makroökonomik *Macroeconomics*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	3 (4)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Makroökonomik					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				

Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Management und Organisation
Management and Organization

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	1 (2)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Management und Organisation					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:
In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:

Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Operations Management

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	3 (4)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch oder Englisch *German or English*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Operations Management					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Strategisches Entscheiden *Strategic Decision-Making*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	2 (1)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Strategisches Entscheiden					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

3. Spezialisierungsmodule

Banken *Banking*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Banken					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Controlling *Management Accounting*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*

Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Controlling					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Corporate Finance					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Corporate Finance					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				

Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung
Corporate Governance and Auditing

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:
In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:

Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Praxis der Corporate Governance
Practice of Corporate Governance

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*

Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Praxis der Corporate Governance					
Seminar (Pfl)	S	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine *none*				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Praxis der Wirtschaftsprüfung *Practice of Auditing*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Praxis der Wirtschaftsprüfung					
Seminar (Pfl)	S	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Präsentation und Hausarbeit *Presentation and Term paper*				

Rechnungslegung nach HGB *Accounting according to German Standards*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Rechnungslegung nach HGB					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Rechnungslegung nach IFRS *Accounting according to IFRS*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Rechnungslegung nach IFRS					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Steuern *Taxation*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Mandatory module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Steuern					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Zeitreihenanalyse *Time Series Analysis*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Zeitreihenanalyse					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) oder Präsentation *Written examination (60 Min.) or Presentation*

Digital Marketing	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Digital Marketing					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Entrepreneurship	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Entrepreneurship					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Firm Strategies and Managerial Economics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Firm Strategies and Managerial Economics					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Logistikmanagement *Logistics Management*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*

Logistikmanagement					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:
In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:

Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Strategisches Management
Strategic Management

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Strategisches Management					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:
In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:

Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Behavioral Economic Theory					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch oder Englisch *German or English*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Behavioral Economic Theory					
Projektseminar (Pfl)	PrjS	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	Das Thema der Hausarbeit ergibt sich aus Gesprächen in der Lehrveranstaltung. Diese Gespräche sind nur möglich, wenn sich Studierende mit dem Stoff laufend auseinandersetzen. Es werden keine Themen für Hausarbeiten vom Lehrstuhl vorgegeben. Dadurch wird aktive Teilnahmen und kreatives Mit- und Vorausdenken gefördert. *The topic of the term paper results from discussions in the lecture. These discussions are only possible if students deal with the material on an ongoing basis. No topics for term papers are specified by the chair. This encourages active participation and creative thinking.*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Hausarbeit mit Präsentation *Term paper with presentation*				

Behavioral Microeconomics	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Behavioral Microeconomics					
Seminar (Pfl)	S	Pfl	3 SWS	148,5 h	6 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	Bearbeiten von Übungsaufgaben Work on exercises
Modulprüfung *Module examination*	Präsentation und Hausarbeit *Presentation and Term paper*

Economic Growth and Global Warming	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Economic Growth and Global Warming					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Economics of Cities and Regions					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Economics of Cities and Regions					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Exchange Rates and International Capital Markets					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Exchange Rates and International Capital Markets					

a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

International Trade: Theory and Policy

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 (6)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
International Trade: Theory and Policy					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*	
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*

Social Choice

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Englisch *English*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Englisch *English*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Social Choice					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Seminar (Pfl)	S	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Präsentation und Hausarbeit *Presentation and Term paper*				

Tutoriumsmodul *Tutoring Modul*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	5 oder 6 (5 oder 6)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch oder Englisch *German or English*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch oderEnglisch *German or English*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Selbstständige Durchführung eines Tutoriums in einem der folgenden Module					
- Datenanalyse (SoSe), - Einführung in die VWL (WiSe), - Empirische Wirtschaftsforschung (SoSe), - Grundlagen des Cost Accounting (WiSe), - Grundlagen des Financial Accounting (SoSe), - Grundlagen des Marketings (SoSe), - Grundlagen in Finance (SoSe), - Makroökonomik (WiSe), - Management and Organisation (WiSe), - Mathematik (WiSe), - Mikroökonomik (SoSe), - Operations Management (WiSe), - Programmieren für wirtschaftswissenschaftliches Entscheiden (WiSe), - Staat, Wirtschaft und Gesellschaft (SoSe) - Statistik (WiSe), - Sustainable Products and Consumption (WiSe),		Pfl	4 SWS	138 h	6LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	ja *yes*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Lehrprobe *Demonstration lesson*				

Umweltökonomik *[Modulname in Englisch]*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h				
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	6 (5)				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester				
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*				
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch oder Englisch *German or English*				
Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflichtungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbststudium** *Self-study*	**Leistungspunkte** *Credit points*
Umweltökonomik					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: *In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:*					
Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*				
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*				
Studienleistung *Coursework*	keine none				
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) *Written examination (60 Min.)*				

Zeitreihenanalyse *Time Series Analysis*	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul *Mandatory or elective module*	Wahlpflichtmodul *Elective module*
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand *Credit points (LP) and workload*	6 LP = 180 h
Regelsemester bei Stud.-Start im WiSe (SoSe) *Regular term when starting in WiSe (SoSe)*	Bachelor BWL: 6 (5) Bachelor VWL: 6 (5) Bachelor Wiwi: 6 (5) Beifach Wiwi: 6 (5)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) *(Module duration (according to course plan)*	1 Semester
Unterrichtssprache(n) *Language(s) of courses*	Deutsch *German*
Prüfungssprache(n) *Language(s) of examination*	Deutsch *German*

Lehrveranstaltungen/Lehrformen *Courses/Learning forms*	**Art** *Type*	**Verpflich-tungsgrad** *Mandatory or elective*	**Kontaktzeit (SWS)** *Contact time (hours p. w.)*	**Selbst-studium** *Self-study*	**Leistungs-punkte** *Credit points*
Zeitreihenanalyse (03.)					
a) Vorlesung (Pfl)	V	Pfl	2 SWS	99 h	4 LP
b) Übung (Pfl)	Ü	Pfl	1 SWS	49,5 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:
In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:

Anwesenheitspflicht *Compulsory attendance*	keine *none*
Aktive Teilnahme *Active participation*	gemäß § 5 Abs. 3 *according to § 5 subsection. 3*
Studienleistung *Coursework*	keine none
Modulprüfung *Module examination*	Klausur (60 Min) oder Präsentation *Written examination (60 Min.) or Presentation*